

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Zi.Nr.: B 421
Tel.: 0381 7000-507

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062
675/801/000931/18//18184-08.05/0,55EUR

//
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

9159

Pa. Bu	9716
Ertrag	19.08.05
entrichtet	23.8.05

Bescheid für 2003
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

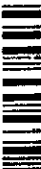
Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....
Kapitalertragsteuer.....
Zinsabschlag.....
verbleibende Steuer.....
A b r e c h n u n g (Stichtag 05.08.2005)
von der Finanzkasse ausgezahlt.....
mithin sind zuviel entrichtet.....

Einkommensteuer EUR	Zinsen zur Einkommenst. EUR	Solidaritätszuschlag EUR
13.072,00	-222,00	566,50
22.367,00		1.152,41
98,00		101,16
1.743,00		
-11.136,00	-222,00	-687,07
10.924,00	218,00	675,41
212,00	4,00	11,66

Das Guthaben von 227,66 EUR wird erstattet auf Konto 175142705
bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

200004



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gröndruck erscheint

Bescheid für 2003 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag
vom 18.08.2005

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	13.776 1.403		
Einkünfte	15.179		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 215 Tage x 8 km x 0,36 EUR 619,20 Entfernungspauschale 620 übrige Werbungskosten	68.684 620 4.140		
Einkünfte	63.924		
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	9.316 707 3.100		
Einkünfte	5.509		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-16.862		
Sonstige Einkünfte Einkünfte aus priv. Veräußerungsgeschäften Verrechnung von Vorträgen verbleiben	6.990 -6.990 0		
Einkünfte	0		
Summen der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart ausgleichsfähige negative Summen der Einkünfte	84.612 16.862	0 0	84.612 16.862
Anteilige Einkünfte nach Anwendung des Verlustausgleichs aus selbständiger Arbeit nichtselbständiger Arbeit Kapitalvermögen Vermietung und Verpachtung Sonstigen Einkünften davon aus privaten Veräußerungsgeschäften	12.154 51.185 4.411 0 0 0		
Summe der negativen Einkünfte Summe der positiven Einkünfte	0 67.750	0 0	
Gesamtbetrag der Einkünfte	67.750		67.750



Bescheid für 2003 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
vom 18.08.2005

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)				67.750
ab Steuerberatungskosten				2.508
Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG				50
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Versicherungsbeiträge		8.271		
Vorwegabzug		6.136		
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG		6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge		8.271		
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		2.668		2.668
verbleiben		5.603		
davon höchstens abzugsfähig		1.334		1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben			4.002	4.002
Einkommen				61.190
ab Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind				2.904
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind				5.808
zu versteuerndes Einkommen				52.478

Berechnung der Steuer

	EUR
zu versteuern nach dem Splittingtarif	52.478
verbleiben	10.300
dazu Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
festzusetzende Einkommensteuer	13.072

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	EUR
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 8.712 EUR	52.478
darauf entfallende Einkommensteuer	10.300,00
Bemessungsgrundlage	10.300,00
davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	566,50

Bescheid für 2003 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
 vom 18.08.2005

Berechnung der Zinsen

	EUR
Festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	-11.136,00
Vorher festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	-10.924,00
Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten	-212,00
davon zu verzinsen	
212,00 EUR zu Ihren Gunsten	
200,00 EUR vom 01.04.2005 bis 22.08.2005	
(4 volle Monate zu 0,5 % = 2,0 %)	- 4,00
12,00 EUR (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)	
bisher festgesetzte Zinsen	-218,00
festzusetzende Zinsen (Erstattungs-zinsen)	-222,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 1.08.2005 .
 Der Bescheid entspricht den Erörterungen mit Ihrem steuerlichen Berater.
 Verbleibende Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften / Leistungen können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften / Leistungen in anderen Jahren ausgeglichen werden.
 Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte wurden unter Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens ermittelt. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAFöG) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke um den Betrag von 379 EUR zu korrigieren.
 Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.
 Die Zinsen werden gem. § 233 a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf volle 50 Euro nach unten abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist im Hinblick auf vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesfinanzhof bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängige Verfahren vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- der Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden.
 Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2003 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 18.08.2005

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

